

Aufhebung der rechtsfähigen „Mathias Pschorr’sche Bavaria-Stiftung Monachia“ und der nichtrechtsfähigen „Otilie Ohland-Stiftung“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07653

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Beschreibung der „Mathias Pschorr’sche Bavaria-Stiftung Monachia“ und der „Otilie Ohland-Stiftung“● Grund für die Aufhebung● Einbringung der verbleibenden Vermögen in die „Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung“ und die „Engelhardt-Stiftung“● Genehmigung der Regierung von Oberbayern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Der Aufhebung der rechtsfähigen „Mathias Pschorr’sche Bavaria-Stiftung Monachia“ und der nichtrechtsfähigen „Otilie Ohland-Stiftung“ und der Einbringung der Restvermögen in die rechtsfähige „Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung“ und die nichtrechtsfähige „Engelhardt-Stiftung“ wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung● Aufhebung einer nichtrechtsfähigen Stiftung
Ortsangabe	-/-

Aufhebung der rechtsfähigen „Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia“ und der nichtrechtsfähigen „Otilie Ohland-Stiftung“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07653

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die rechtsfähige „Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia“ und die nichtrechtsfähige „Otilie Ohland-Stiftung“ können aufgrund geringer Grundstockvermögen und der damit verbundenen niedrigen Erträge ihren Stiftungszweck seit einiger Zeit nicht mehr angemessen erfüllen. Die Stiftungen sollen daher aufgelöst, die Stiftungszwecke aufgehoben werden.

Die verbleibenden Stiftungsvermögen sollen der rechtsfähigen „Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung“ bzw. der nichtrechtsfähigen „Engelhardt-Stiftung“ als Verbrauchsvermögen zugeführt werden, die jeweils einen ähnlichen Satzungszweck haben wie die aufzulösenden Stiftungen.

1 Beschreibung der Stiftungen

1.1 Die rechtsfähige „Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia“

Herr Mathias Pschorr errichtete mit notarieller Urkunde vom 30.12.1897 die rechtsfähige „Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia“ mit einem Kapitalvermögen in Höhe von 600.000,- Mark. Dieses stammte aus dem Verkauf von vier Grundstücken am Bavariapark an die Landeshauptstadt München. Die staatliche Genehmigung erfolgte am 29.07.1898. Mit neuer Satzung vom 26.01.1994, genehmigt durch die Regierung von Oberbayern am 08.07.1994, wurde diese an die damaligen Zeit- und Rechtsverhältnisse angepasst. Der heutige Stiftungszweck sieht „Beihilfen an bedürftige Münchener Bürgerinnen und Bürger“ vor (siehe Anlage 1, Stiftungssatzung).

1.2 Die nichtrechtsfähige „Otilie Ohland-Stiftung“

In ihrem Testament vom 03.05.1960 bestimmte die Stifterin Otilie Ohland, dass ihr Nachlass nach Abzug einiger Vermächtnisse für die Zwecke der Lungentuberkulosen-

und Gebrechlichkeitsfürsorge zu verwenden sei. Der Nachlass wurde zwischen dem Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München geteilt, bei letzterer entstand die nichtrechtsfähige „Otilie Ohland-Stiftung“. Die Satzung wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 20.10.1993 an die damaligen Zeit- und Rechtsverhältnisse angepasst. Laut Satzung erfüllt die Stiftung ihren Zweck durch „Gewährung von Geldbeihilfen an bedürftige Personen, die an Lungentuberkulose erkrankt sind oder gebrechlich sind, seit mindestens einem Jahr in München wohnen und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen“ (siehe Anlage 2, Stiftungssatzung).

2 Grund für die Aufhebung

Das Grundstockvermögen der „Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia“ beläuft sich ausweislich des Jahresabschlusses von 2021 auf 22.197,34 €. Die freie Rücklage wurde nahezu vollständig ausgegeben. Die aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase geringen Erträge, von denen noch Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren abgezogen werden müssen, ließen im vergangenen Jahr keine Ausgaben für den Stiftungszweck mehr zu.

Gemäß Art. 8 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) i. V. m. § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann eine rechtsfähige Stiftung aufgehoben werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Die Erträge der „Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia“ sind so gering, dass eine Ausreichung von Mitteln für den Stiftungszweck nicht mehr erfolgen kann. Zuletzt wurde noch die freie Rücklage aufgebraucht, sodass eine Zweckverwirklichung nunmehr unmöglich ist.

Ähnlich verhält es sich bei der „Otilie Ohland-Stiftung“. Sie weist laut Jahresabschluss 2021 ein Grundstockvermögen von 16.854,12 € auf. Auch hier wurde die freie Rücklage beinahe aufgezehrt. Ausgaben für den Stiftungszweck waren im Jahr 2021 nicht mehr möglich.

In analoger Anwendung des § 87 BGB kann bei nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stiftungszweck aufgehoben werden, wenn die Erfüllung desselben rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Die Erträge der „Otilie Ohland-Stiftung“ sind gering, die freie Rücklage wurde zuletzt für den Stiftungszweck aufgezehrt, sodass man auch hier von einer Unmöglichkeit der Zweckerfüllung sprechen kann.

3 Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet bei hoheitlichen Eingriffen in die verfassungsmäßig verbürgten Rechte einer Stiftung die Prüfung milderer Mittel als Alternativen zur vollständigen Auflösung. Insbesondere eine Zweckänderung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Einbringung des Vermögens in eine andere Stiftung kommen hierbei infrage.

Eine Zweckänderung wäre hier in beiden Fällen nicht dienlich, da die Stiftungen auch andere Zwecke aufgrund ihrer geringen Erträge nicht fördern könnten. Ähnlich verhält es sich mit einer Umwandlung in Verbrauchsstiftungen: Aufgrund der geringen Grundstockvermögen könnten diese über Jahre nur verhältnismäßig geringe Summen für den Stiftungszweck auskehren. Der Aufwand für derartige Verbrauchsstiftungen stünde nicht im Verhältnis zum Nutzen.

Sinnvoller erscheint jeweils die Zuführung in eine andere Stiftung, deren Stiftungszweck dem der ursprünglichen Stiftung ähnlich ist.

Hierfür bietet sich im Fall der „Mathias Pschorr’sche Bavaria-Stiftung Monachia“ die rechtsfähige „Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung“ an, im Fall der „Otilie Ohland-Stiftung“ die nichtrechtsfähige „Engelhardt-Stiftung“. Durch die Einbringung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsvermögen wird der von den jeweiligen Stiftern begünstigte Personenkreis weiter über viele Jahre unterstützt.

4 Einbringung der verbleibenden Vermögen in zwei bestehende Stiftungen

4.1 Die „Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung“

Diese rechtsfähige Stiftung gewährt laut ihrer Satzung „Beihilfen an bedürftige und würdige Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen Bedürftigkeitsgrenzen nach § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigt“ (siehe Anlage 3, Stiftungssatzung). Dieser zweite Halbsatz deckt sich mit dem Stiftungszweck der „Mathias Pschorr’sche Bavaria-Stiftung Monachia“, weshalb eine Übertragung des Restvermögens gut vertretbar ist.

Die „Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung“ gewährt jedes Jahr entsprechend ihres Satzungszwecks Beihilfen, ist also sehr aktiv in der Mittelverwendung.

4.2 Die „Engelhardt-Stiftung“

Diese nichtrechtsfähige Stiftung erfüllt laut Satzung ihren Zweck durch „Unterstützung von Körperbehinderten und alten Personen, die seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz in München haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen

Bedürftigkeitsgrenzen nach § 53 Nr. 2 AO 77 nicht übersteigt“ (siehe Anlage 4, Stiftungssatzung). Damit sind die Kriterien der „Otilie Ohland-Stiftung“ hinsichtlich der Ortsansässigkeit und der Staatsangehörigkeit kongruent. Das Kriterium der Gebrechlichkeit wird in der Satzung der „Engelhardt-Stiftung“ durch die Unterstützung von Körperbehinderten und alten Personen mit Hilfsbedürftigkeit abgedeckt, sodass die Zuführung der Restmittel der „Otilie Ohland-Stiftung“ möglich ist. Die Gewährung von Beihilfen an Lungentuberkulose-Kranke spielt heutzutage in der Realität der Mittelverwendung keine Rolle mehr. Ein Entfallen dieses Zwecks ist daher nicht problematisch.

Auch die „Engelhardt-Stiftung“ ist jedes Jahr sehr aktiv in der Mittelverwendung.

5 Genehmigung der Regierung von Oberbayern

Für die Aufhebung der Stiftungen ist gemäß Art. 85 Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 8 BayStG i.V.m. § 87 Abs. 1 BGB die Genehmigung der Regierung von Oberbayern als Rechts- bzw. Stiftungsaufsicht erforderlich. Sie wurde bereits in Aussicht gestellt. Auch mit der Einbringung der Restvermögen in die beiden o. g. Zielstiftungen besteht von Seiten der Regierung Einverständnis.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Aufhebung der rechtsfähigen „Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia“ und der nichtrechtsfähigen „Otilie Ohland-Stiftung“ und der Einbringung der Restvermögen in die rechtsfähige „Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung“ und die nichtrechtsfähige „Engelhardt-Stiftung“ wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am

I.A.